Waarenproben.

1. Nach Orten Deutschlands und Oesterreich-Ungarns.

Waarenproben dürfen das Gewicht von 250 g nicht übersteigen, auch nicht über 30 cm lang, 20 cm breit und nicht über 10 cm hoch sein. Die Waarenproben dürfen keinen Handelswerth haben und müssen nach ihrer Beschaffenheit, Form und Verpackung zur Beförderung mit der Briefpost geeignet sein. Die Verpackung (unter Band, in offenen Umschlägen oder in Säckchen oder Kästchen, auch in Rollenform) muß so beschaffen sein, daß der Inhalt leicht zu erkennen ist. Sendungen in Rollenform dürfen 30 cm in der Länge und 15 cm im Durchmesser nicht überschreiten.

Die Aufschrift, welche nicht auf einer sogenannten Fahne angebracht und der Sendung angehängt werden darf, sondern auf der Sendung selbst niederzuschreiben ist, muß außer dem Namen des Empfängers und des Bestimmungsorts, den Vermerk „Proben" (Muster) enthalten. In der Aufschrift dürfen außerdem nur noch der Name oder die Firma des Absenders, die Fabrik oder Handelszeichen, einschließlich der näheren Bezeichnung der Waare, die Nummern und die Preise angegeben sein. Auch ist die Angabe des Gewichts, des Maßes, der Ausdehnung, sowie der verfügbaren Menge, der Herkunft und der Natur der Waare zulässig.

Diese Angaben dürfen, statt in der Aufschrift, bei oder an jeder Probe für sich angebracht sein. Den Waarenproben dürfen Briefe nicht beigeschlossen oder angehängt werden.

Waarenproben, welche den vorstehenden Bedingungen nicht entsprechen, und welche Gegenstände enthalten, deren Beförderung mit Nachtheilen oder Gefahr verbunden sein würde, z. B. Glasgefäße, scharfe Instrumente und dergl., gelangen nicht zur Absendung.

2. Nach den Ländern des Weltpostvereins.

Flüssigkeiten, Oele und Fette dürfen nur in luftdicht verschlossenen Fläschchen versandt werden, welche in Kästchen von Holz verpackt sind. Die Zwischenräume zwischen Kästchen und Flasche müssen mit Sägespänen, Baumwolle oder dergl. ausgefüllt sein. Die Kästchen wiederum sind in eine Hülse von Metall, von Holz mit aufgeschraubtem Deckel oder von starkem Leder einzuschließen.

Die Länder, nach denen derartige Stoffe, sowie lebende Bienen versandt werden dürfen, sind bei den Postanstalten zu erfragen.

Geschäftspapiere

1. im inneren Verkehr Deutschlands sowie nach Oestereich-Ungarn

nicht zulässig.

2. Nach den Ländern des Weltpostvereins.

Als Geschäftspapiere, deren Versendung offen unter Band oder in offenem Umschlage bis 2 kg zulässig ist, sind anzusehen: alle Schriftstücke und Urkunden ganz oder theilweise mit der Hand geschrieben oder gezeichnet, welche nicht die Eigenschaft einer eigentlichen oder persönlichen Correspondenz haben, als Proceßakten, von öffentlichen Beamten herrührende amtliche Urkunden, Frachtbriefe oder Ladescheine, Rechnungen, die verschiedenen Geschäftspapiere der Versicherungsgesellschaften, nichtamtliche Abschriften oder Aktenauszüge, gleichviel ob auf Stempelpapier oder auf ungestempeltem Papier ausgefertigt, Partituren oder Notenblätter, einzeln versandte Manuscripte, Militärpässe und Ueberweisungs-Nationale militärpflichtiger Personen u. s. w. Geschäftspapiere, welche unfrankirt sind oder den Bedingungen nicht entsprechen, oder welche in Länge, Breite oder Höhe 45 cm überschreiten, werden nicht befördert.

Zusammengepackte Gegenstände

(Drucksachen, Waarenproben, Geschäftspapiere).

1. Nach Orten Deutschlands und Oesterreich-Ungarns.

Die Vereinigung von Drucksachen mit Waarenproben zu einem Versendungs-Gegenstande bis 250 g ist gestattet, doch muß die Aufschrift den Vermerk „Proben" (Muster) enthalten. Die Drucksachen müssen hierbei den für dieselben geltenden Bestimmungen (siehe Drucksachen) entsprechen; die beigefügten Waarenproben dürfen die für Waarenproben festgesetzten Größenverhältnisse nicht überschreiten.

Die Sendungen müssen frankirt sein. Das Porto beträgt, gleichviel ob die Waarenproben für sich allein versandt werden, oder ob Drucksachen damit vereinigt sind, ohne Unterschied der Entfernung und des Gewichts 10 Pfg.

2. Nach den Ländern des Weltpostvereins

ist die Vereinigung von Drucksachen, Waarenproben und Geschäftspapieren zu einer Sendung unter folgenden Bedingungen gestattet:

1. jeder Gegenstand, einzeln für sich genommen, darf die auf ihn anwendbaren Grenzen bezüglich des Gewichts und der Ausdehnung nicht überschreiten;
2. das Gesammtgewicht einer Sendung darf 2 kg nicht übersteigen;
3. das Porto beträgt zum Mindesten 20 Pfg., wenn die Sendung Geschäftspapiere enthält, und 10 Pfg., sofern dieselbe nur aus Drucksachen und Waarenproben besteht.

Wenn einer Zeitung, einer Preisliste, einem Cataloge, Prospekte u. s. w. eine oder mehrere Stoffproben (Stoffabschnitte) beigefügt sind, so muß die Taxe für Waarenproben entrichtet werden.

Einschreibsendungen.

1. Nach Orten Deutschlands und Oesterreich-Ungarns.

Briefe, Postkarten, Drucksachen, Waarenproben, Briefe mit Zustellungsurkunde, Postnachnahmesendungen, sowie Packete ohne Werthangabe, ausschl. jedoch der dringenden Packete, können unter Einschreibung abgesandt und müssen zu diesem Zwecke von dem Absender mit der Bezeichnung „Einschreiben" versehen werden; bei Packeten ohne Werth-

Sächsische Landesbibliothek – Staats- und Universitätsbibliothek Dresden http://digital.slub-dresden.de/id359480586-18940000/2154